

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.  
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Landesgeschäftsstelle**  
Hopfenstraße 29  
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10  
Fax (0431) 590 99 - 77  
info@vzsh.de  
www.vzsh.de

Per Email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

16.11.2021

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des  
Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3175**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Stellungnahme  
die Interessen der Verbraucher\*innen<sup>1</sup> des Landes Schleswig-Holstein zu  
vertreten.

Zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) haben wir bereits eine  
[Stellungnahme](#)<sup>2</sup> abgegeben und grundsätzlich Kritik am gewerblichen  
Glücksspiel geäußert. Da jedoch öffentliches Glücksspiel nicht verboten  
ist, so es mit behördlicher Erlaubnis erfolgt (Umkehrschluss § 284 StGB)

---

<sup>1</sup> Die im Weiteren genutzte Gender-Form wird zur Wahrung einer vereinfachten Lesbarkeit  
und Verständnis genutzt und ist stellvertretend für alle Menschen zu verstehen. Um  
diskriminierungssensible Sprache zu nutzen, orientieren wir uns an den [Vorschlägen der  
acht größten deutschen Nachrichtenagenturen](#).

<sup>2</sup> [https://www.verbraucherzentrale.sh/sites/default/files/2021-02/Stellungnahme\\_Gluecksspielstaatsvertrag\\_%20VZSH.PDF](https://www.verbraucherzentrale.sh/sites/default/files/2021-02/Stellungnahme_Gluecksspielstaatsvertrag_%20VZSH.PDF)

Seite 2 von 6 Seiten des Schreibens vom 16.11.2021

und ein Markt für diese Dienstleistung besteht, begrüßen wie jede Regulierung des Glücksspiels, die der Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Spielsucht, der Bekämpfung illegalen Glücksspiels und der Eindämmung krimineller Begleiterscheinungen dient.

Im Interesse der Verbraucher des Landes Schleswig-Holstein wird die Verbraucherzentrale beobachten, ob der aktuelle Glücksspielstaatsvertrag im Sinne der Verbraucher auf Landesebene umgesetzt wird.

Zu ausgewählten Punkten des Ausführungsgesetzes nehmen wir Stellung:

- **Effiziente Aufsicht gewähren**

Mit der geplanten Einrichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) wird die Aufsicht für das Internet-Glücksspiel insbesondere in einer zentralen Bundesanstalt verwirklicht ([vgl. § 27e Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021](#)). Die Kontrolle und Überwachung des **stationären** Spiels verbleibt jedoch bei den einzelnen Ländern. Erlaubniserteilung und Vollzug bei den Lottoannahmestellen, Sportvermittlungsstellen (Sportwettannahmestellen und –büros), Spielhallen im Sinne des Spielhallengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (SpielhG), Gaststätten mit Geldspielgeräten und die Zulassung von landesweiten Soziallotterien und kleinen Lotterien unterliegen damit der Verantwortung des Landes Schleswig-Holstein. Danach wären in allen 11 schleswig-holsteinischen Kreisen sowie für die Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern die dortigen Ordnungsbehörden mit dieser Aufgabe betraut. Allerdings ist von einem Mitarbeiter eines Ordnungsamtes kaum zu erwarten, dass dieser ein Kenner von Sportwetten und des Automatenspiels ist. Es ist zu befürchten, dass die Sportwettgeschäfte und Spielhallen voraussichtlich nur unzureichend kontrolliert werden. Hier ist insbesondere zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes eine spezialisierte Einheit zu errichten, die auf Anforderung und im Auftrag der

Seite 3 von 6 Seiten des Schreibens vom 16.11.2021

Ordnungsämter für die Kontrolle und Überwachung des stationären Spielangebots zuständig ist.

Weiterhin gilt für Schleswig-Holstein eine Besonderheit: Hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes von Spielhallen gilt nicht der GlüStV 2021 sondern das Landesgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen ([Spielhallengesetz – SpielhG](#)). Insofern ist im SpielhG nicht nur eine Anpassung an die im neuen GlüStV 2021 geänderten Vorgaben im Hinblick auf Spielhallen erforderlich. Es muss auch das SpielhG mit dem GlüStV wieder in allen Punkten übereinstimmen.

Eine effiziente Überwachung besonders der Sportwetten ist auch aus Gründen der Geldwäschebekämpfung unbedingt erforderlich. Der letzte [Geldwäsche-Risikobericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2019](#) stuft Glücksspiel wie Sportwetten in die höchste Risikokategorie ein. Geldwäsche verfolgt das Ziel, illegal erlangte Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Eine unzureichende Geldwäschebekämpfung bedeutet daher auch, dass Verbraucher weiterhin durch Kriminelle bedroht, betrogen und bestohlen werden.

- **Mindestabstand der Betriebe einzelner Sportwettvermittler**

§ 16 Abs. 2 des GlüStV 2021 AG SH weist auf die Beachtung eines Mindestabstandes einzelner Anbieter für die stationäre Sportwettvermittlung hin. Hier muss gewährleistet werden, dass sich leerstehende Innenstädte nicht zu Wettzentren für Sportwetten und Spielhallen entwickeln. Das Spielhallengesetz des Landes Schleswig-Holstein regelt die Einhaltung von Mindestabständen, zu anderen Spielhallen oder ähnlichen Betrieben. Sportwettvermittler sollten eindeutig als „ähnlicher Betrieb“ im Spielhallengesetz benannt werden, so dass auch Sportwettbetriebe angemessene Mindestabstände voneinander und zu anderen Glücksspielbetrieben halten müssen.

- **Preistransparenz als Kern des Verbraucherschutzes**

Nach § 7 des geltenden Glücksspielstaatsvertrags haben die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört insbesondere der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote). Die Differenz zwischen 100 und der Auszahlungsquote in Prozent entspricht denklöglich dem Preis, den ein Spieler für ein Spiel zu zahlen hat. Anbieter haben aber kein Interesse an einer Preisintransparenz. Denn Transparenz fördert Wettbewerb und kann die Gewinne der Betreiber schmälern.

Das Land Schleswig-Holstein folgt hinsichtlich Spielhallen und Spielbanken nicht den Bestimmungen des GlüStV 2021, sondern regelt diese Spielstätten in landeseigenen Gesetzen. Daher ist in diesen Gesetzen die Pflicht des Betreibers zu verankern, dass Verbrauchern die spielrelevanten Informationen (besonders Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten) im Sinne von § 7 GlüStV 2021 leicht zugänglich zu machen sind.

- **Schleswig-Holstein als Impulsgeber einer fortschrittlichen Aufsicht**

In Sachen Glücksspiel ist Schleswig-Holstein im Jahr 2011 einen Sonderweg gegangen, indem es insbesondere Online-Glücksspiel erlaubt hat. Der Landtag von Schleswig-Holstein hat damals mehrheitlich ein neues Glücksspielgesetz beschlossen. Schleswig-Holstein ist damit das einzige Bundesland gewesen, das den Glücksspielmarkt liberalisierte. Besondere Bekanntheit hat dieser Sonderweg erhalten, da in der Werbung für Glücksspiel stets der Hinweis auftaucht, dass das Angebot nur für Nutzer mit Wohnsitz oder häufigem Aufenthalt in Schleswig-Holstein gelte. Im Rest der Republik ist diese Art von Glücksspiel schließlich nicht erlaubt. Es stünde dem Land nun wegen seines Erfahrungsschatzes gut, **Impulsgeber** und **Vorreiter** der

Seite 5 von 6 Seiten des Schreibens vom 16.11.2021

Glücksspielaufsicht zu werden. Die Bedeutung dieser Aufgabe ist immens. Die Technik rund um Online-Glücksspiel entwickelt sich rasant. Anwendung der Blockchain Technologie und Methoden der Künstlichen Intelligenz, die Konvergenz von Gaming und Gambling oder das Affiliate- und Influencer-Marketing finden bereits statt. So wird derzeit auf Youtube oder dem Live-Streaming-Videportal Twitch - welches vorrangig zur Übertragung von Videospielen genutzt wird - aktiv Werbung durch Verlinkung auf ggf. verbotene Glücksspiele betrieben.

In den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. fragen regelmäßig Eltern von Minderjährigen oder Angehörige erwachsener Verbraucher nach Rat. Denn sie bemerken, dass enorme Kosten wegen der Teilnahme an Online-Glücksspielen entstanden sind. Dies führt zur Anhäufung von Schulden bei Banken oder Zahlungsrückstände bei Dritten bis hin zu hohen Inkassokosten oder aber Verlust von Guthaben bspw. für die Ausbildungsfinanzierung. Ein scheinbar harmloses aber in der Beratungspraxis sehr relevantes Beispiel für die dynamische Entwicklung im Online- Gaming und Gambling sind sog. Lootboxen. Bei Lootboxen handelt es sich um virtuelle Beutekisten innerhalb eines Spiels. Je nach Spiel können Spieler die Boxen für das Erreichen bestimmter Ziele freischalten, finden oder gegen echtes Geld kaufen. Allerdings weiß der Spieler beim Kauf nicht, was er erwartet, da die Gegenstände zufällig generiert werden. Lootboxen können etwa Waffen, Kleidung oder spezielle Items enthalten, um das Aussehen der virtuellen Spielfigur zu individualisieren. Ob man dies als harmlose digitale Wundertüte oder erlaubnispflichtiges Glücksspiel einordnet, ist eine der aktuellen Herausforderungen des Glücksspielrechts. Eine der hiervon betroffenen populären Spiele ist bspw. Fifa. Diese Einzelfrage aber auch der Einsatz dafür, dass die gemeinsame Glücksspielbehörde zur Verordnungsgebung ermächtigt wird, könnte eines der ersten Impulse Schleswig-Holsteins sein. Mit der Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, bestünde ein flexibles Instrument zur Rechtssetzung. Hierdurch können– im Rahmen der

Seite 6 von 6 Seiten des Schreibens vom 16.11.2021

gesetzlichen Ermächtigung – neue Rechte und Pflichten begründet werden, die weder im Staatsvertrag noch im GlüStV 2021 AG SH ausdrücklich vorgesehen sind. Diese „Dynamisierung“ ist nötig, um mit den Entwicklungen der Glückspielanbieter und deren Werbung Schritt halten zu können. An den Beispielen des Influencer-Marketings zeigt sich, dass eine Regulierung der Werbung ohne eine Werberichtlinie, die laufend angepasst werden kann, ins Leere läuft.

Gern sind wir bereit, diese Anmerkungen im mündlichen Vortrag weiter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock  
- Vorstand -

gez. I.A. Michael Herte  
- Referatsleiter Finanzdienstleistungen  
und Verbraucherrechte -